

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsen

Ev.-Luth. Kirchenbezirk **Zwickau**

Schutzkonzept

des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Zwickau

Stand: Herbst 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis des Kirchenbezirkes Zwickau.....	1
2. Gliederung des Kirchenbezirkes Zwickau.....	2
3. Zuständige Personen und Kontaktdaten.....	3
4. Schutzauftrag.....	4
4.1. Gesetzliche Grundlagen.....	4
4.2. Schutzbefohlene.....	5
4.3. Bildungsarbeit mit und für Schutzbefohlene.....	5
5. Prävention.....	6
5.1. Erweitertes Führungszeugnis.....	6
5.2. Verhaltenskodex und Pflichten.....	6
5.3. Verhaltensampel.....	7
5.4. Präventive Strukturen.....	7
5.4.1. Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung.....	7
5.4.2. Alle anderen Arbeitsstellen des Kirchenbezirkes.....	7
5.4.3. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.....	8
5.4.4. Sexualpädagogisches Konzept.....	8
5.4.4.1 Grundsätzliches.....	8
5.4.4.2 Einbettung in Vorgaben und Gesetze.....	9
5.4.4.3 Praktische Umsetzung.....	9
5.4.5. Schutz in der digitalen Welt.....	10
5.4.6. Vernetzung.....	10
5.5. Fortbildung.....	10
6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren.....	10
7. Verdacht, Fallklärung und Intervention.....	11
7.1. Verdachtseinschätzung.....	11
7.2. Meldung eines Verdachtes.....	12
7.3. Kindeswohlgefährdung.....	12
7.4. Intervention.....	12
7.4.1 Zuständige Stelle.....	12
7.4.2 Kriseninterventionsteams des Kirchenbezirkes Zwickau.....	12
8. Rehabilitierung.....	13
8.1. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten.....	13
8.2. Rehabilitierung von Betroffenen.....	13
9. Schlussbestimmung.....	14
Anhang.....	15
Verhaltenskodex I.....	15
Verhaltenskodex II.....	16
Verhaltensampel.....	17
Umgang Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene untereinander.....	17
Umgang Mitarbeitende mit Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen/anderen Mitarbeitenden.....	18
Potential- und Risikoanalyse Schutzkonzept Kirchenbezirk Zwickau.....	20
Häuser/Räumlichkeiten – Kassenverwaltung, Lothar-Streit-Str. 19, Zwickau.....	20
Häuser/Räumlichkeiten - Superintendentur, Domhof 11, Zwickau.....	21
Mit welchen Personengruppen arbeiten wir? Welche Veranstaltungen verantworten wir?.....	22

1. Selbstverständnis des Kirchenbezirkes Zwickau

Als Evangelisch-Lutherischer Kirchenbezirk Zwickau der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind wir dem biblischen Menschenbild verpflichtet. Jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, hat als Geschöpf Gottes eine eigene, unantastbare Würde. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen, eine besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Menschen. Dies gilt in besonderem Maß gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen¹. Damit sind insbesondere Kinder und Jugendliche sowie alle ehrenamtlich Tätigen gemeint, die an unseren Angeboten teilnehmen und/oder daran mitarbeiten. Auch alle Angestellten und ehrenamtlich Tätigen des Kirchenbezirkes können ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander in allen unseren Arbeitsstellen erwarten.

Im Kirchenbezirk Zwickau ist die Achtung persönlicher und sexueller Grenzen gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage unserer Arbeit. Wir erkennen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz ausdrücklich an.

Wir bieten Schutzraum für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene. Schutzbefohlene sind auch Personen, die sich mit seelsorgerlichen oder geistlichen Bedürfnissen an Mitarbeitende (haupt- und ehrenamtlich) wenden oder von Mitarbeitenden als Menschen mit solchen Bedürfnissen erkannt werden. Sie können in besonderer Weise verletzlich und damit schutzbedürftig sein.

Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene nicht von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt betroffen werden oder bleiben. Wir erkennen die sexuelle Identität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als Gabe Gottes an und schützen sie vor Gewalt jeder Art, insbesondere vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar an.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung gegenüber anderen Menschen wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen. Dazu dient dieses Schutzkonzept.

¹ **Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB** sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die auf Grund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

2. Gliederung des Kirchenbezirkes Zwickau

Der Kirchenbezirk Zwickau ist mit seinen Kirchengemeinden und Mitgliedern ein Kirchenbezirk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (EVLKS). Er gliedert sich in folgende Einrichtungen und Arbeitsbereiche (Organigramm):

- Kirchenbezirkssynode als Leitungsgremium
 - Kirchenbezirksvorstand
- Superintendentur
- Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung
 - Bereich Arbeit mit Kindern, Familien, Erwachsenen
 - Gemeindepädagogik
 - angestellte Gemeindepädagogen im Kbz. Zwickau
 - religionspädagogische Beratung für Kindertagesstätten im Kbz. Zwickau
 - Bereich Religionsunterricht und Schule
 - Schulbeauftragung
 - Bereich Konfirmanden und Jugend (Jugendpfarramt)
 - Evangelische Jugend im Kbz. Zwickau
 - Schulsozialarbeit
 - Bereich Kinder- und Jugendmusik
- Arbeitsstelle Kirchenmusik
- Kassenstelle Zwickau
- Gemeinde UNI

Für das Ev.-Luth. Jugendpfarramt Zwickau besteht ein eigenes Schutzkonzept. Es behält seine Gültigkeit. Die Schulsozialarbeit ist an das Jugendpfarramt angebunden.

Für alle vorgenannten weiteren Einrichtungen und Arbeitsbereiche gilt das Schutzkonzept des Kirchenbezirkes Zwickau.

Der Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen findet überwiegend in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (KJB) statt.

3. Zuständige Personen und Kontaktdaten

Einsicht erweitertes Führungszeugnis (5.1.) sowie Verhaltenskodex und Pflichten (5.2.) von allen haupt- und nebenamtlich angestellten Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes Zwickau - wird mit dem Superintendenten im 4-Augen-Prinzip kontrolliert			
Ephoralsekretärin	Michaela Langer	Michaela.langer@evlks.de	0375 2717690
Superintendent	Harald Pepel	Harald.pepel@evlks.de	0375 271769-10
Einsicht erweitertes Führungszeugnis (5.1.) sowie Verhaltenskodex und Pflichten (5.2.) von allen ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes im jeweiligen Dienstbereich			
Ephoralsekretärin	Michaela Langer	Michaela.langer@evlks.de	0375 2717690
Leiterin Kassenverwaltung Z	Francin Heckel	Francin.heckel@evlks.de	0375 303413-513
Leiter Jugendpfarramt	Danny Steiger	Danny.steiger@evlks.de	0375 27754-35
Leiter KJB	Danny Steiger	Danny.steiger@evlks.de	0375 27754-35
Leiter Kirchenmusik	Hannes Sonntag	Hannes.sonntag@evlks.de	0155 65208552
Leiter GemeindeUNI	Roland Kutsche	Roland.kutsche@evlks.de	037204 50715
Interventionsteam			
grundsätzlich			
Superintendent	Harald Pepel	Harald.pepel@evlks.de	0375 27176910
Präventionsbeauftragter	Thomas Doyé	praevention-kbz-Zwickau@evlks.de	0375 27176914
+ Leiter/-in der Dienststelle, in der der Verdachtsfall vorliegt			
Zusätzlich bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende/Ehrenamtliche			
Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen	Anja Philipp	anja.philipp@evlks.de	0351 4692 106
Leiter Regionalkirchenamt	OKR Christian Richter	Christian.richter@evlks.de	0371 381010
Öffentlichkeitsarbeit	n.n.		
Zusätzlich, wenn Schutzbefohlene betroffen sind, ist eine insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuzuziehen			
InsoFa	Tobias Stiller	tobias.stiller@jupfa-zwickau.de	0152 55744008
Stellvertretende InsoFa	n.n.		
Beschwerdebearbeitung			
Präventionsbeauftragter	Thomas Doyé	praevention-kbz-Zwickau@evlks.de	0375 27176914
Superintendent	Harald Pepel	Harald.pepel@evlks.de	0375 27176910

4. Schutzauftrag

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) am 1. Januar 2012 wurde der Kinderschutz in Deutschland in seiner Bedeutung und Notwendigkeit bestärkt.

Das Recht auf Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung ist bei den benannten Berufsgruppen für den Kirchenbezirk relevant. Bei §4 Abs. 1 Punkt 6 BKISchG fallen unter den Berufsgruppen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen auch staatlich anerkannte Gemeinde- und Religionspädagoginnen bzw. -pädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrer.

Nach § 8a SGB VIII ist von der öffentlichen Jugendhilfe in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nach dem Sozialgesetzbuch Leistungen erbringen, sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrgenommen wird. Die inhaltliche Intention des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist in die Arbeit aufzunehmen und umzusetzen.

Um den Schutz für Kinder und Jugendliche optimal zu gewährleisten, steht nach § 8b SGB VIII den Einrichtungen Beratung und Begleitung zur Wahrung des Kindeswohls zur Verfügung. Durch die Benennung eines Präventionsbeauftragten ist eine Fachkraft im Kirchenbezirk eingesetzt. Eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) für Beratungen soll im Kirchenbezirk ausgebildet sein. Auch bei Kooperationspartnern (z.B. Diakonie Westsachsen oder Landkreis Zwickau) kann angefragt werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, weitere Beratung von verschiedenen Organisationen in Anspruch zu nehmen. Eine Liste der möglichen Ansprechpartner steht im „Notfallordner – Kindeswohlgefährdung“ der Arbeitsstelle Kindeswohl des Landkreises Zwickau bzw. auf deren Webseite (www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl).

Die Gewaltschutzverordnung (GewSchVO) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens² ergänzt die gesetzlichen Grundlagen um ein Kirchengesetz, welches den Kinder- und Jugendschutz um den Blick auf schutzbefohlene Erwachsene erweitert. Um den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt für alle Personengruppen zu gewährleisten, müssen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen und den Verhaltenskodex sowie die daraus entstehenden Pflichten unterschreiben und einhalten.

Für den Kirchenbezirk Zwickau mit seinen verschiedenen Arbeitsbereichen ergeben sich aus den gesellschaftlichen und kirchlichen Schutzaufträgen zahlreiche Herausforderungen. Diese werden als Chance gesehen, die Fachstandards des Gewaltschutzes zielgenau auf die verschiedenen Bereiche anzupassen. Zugleich erfordern sie aber auch eine intensive Begleitung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes, um Herausforderungen und Veränderungen zeitnah aufzugreifen.

Die vollständigen Gesetzesbestände sind online über folgenden Link abrufbar:

<https://www.evlks.de/handeln/hilfe-und-unterstuetzung/praevention-intervention-und-hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/kirche-als-schutzraum/>

Dort finden sich das Rahmenschutzkonzept, der Verhaltenskodex und Handlungsleitfäden der EVLKS.

² <https://www.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1.1-Gewaltschutzverordnung-ab-29.07.2023-.pdf>

Bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung oder Gewalt gegen Schutzbefohlene wird nicht wegesehen, geschwiegen oder verarmlost. Die entsprechenden Schritte sind einzuleiten.

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen.

4.2. Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die auf Grund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis der Täterin/des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person ihrer/seiner Fürsorge oder ihrer/seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person den Hausstand der Täterin/des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person vom Fürsorgepflichtigen der Gewalt der Täterin/des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.³

Anstellungsträger (hier: der Kirchenbezirk Zwickau) haben einen Schutzauftrag für bei ihnen Angestellte. Dieser Schutzauftrag obliegt dem Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, den übergeordneten Personen gegenüber den Unterstellten als auch aller Angestellter gegenüber jeder und jedem anderen Angestellten. Das Gleiche gilt gegenüber allen ehrenamtlich Mitarbeitenden.

4.3. Bildungsarbeit mit und für Schutzbefohlene

Es gilt, in der alltäglichen Bildungsarbeit mit Schutzbefohlenen je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen.

Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Schutzbefohlenen. Folgende Ziele sind anzustreben:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte und unsere Regelungen.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken, gerade auch wenn sie Gewalt in irgendeiner Form erleben müssen oder dieser selbst ausgesetzt sind.
- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit innerhalb des Kirchenbezirkes und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.

Die Aspekte der Partizipation, Sensibilisierung und sexualpädagogischen Bildung sind bei Minderjährigen nicht nur im Hinblick auf sie selbst relevant, sondern auch für deren Sorgeberechtigte.

³ dr-buchert.de/rechtslexikon/schutzbefohlene/

5. Prävention

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene stehen im Mittelpunkt des Gewaltschutzes im Kirchenbezirk Zwickau. Den Mitarbeitenden und den Zielgruppen wird mit Wertschätzung gegenübergetreten. Die persönlichen Grenzen werden geachtet.

Prävention soll im Vorfeld verhindern, dass es überhaupt zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen, sie soll alle beruflich Tätigen des Kirchenbezirkes erreichen. Dazu gehört insbesondere Information, Schulung und Sensibilisierung. Bei einem Verdachtsfall hilft der Abschnitt 7.4. Intervention. In ihm sind die jeweiligen Handlungsschritte aufgeführt und die korrekte Vorgehensweise beschrieben.

5.1. Erweitertes Führungszeugnis

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 11/2022 am 10.06.2022 der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen trat die Gewaltschutzverordnung in Kraft. Seitdem müssen alle Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige) regelmäßig alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses wird im 4-Augen-Prinzip überprüft und die Einsichtnahme dokumentiert. Die Ablage der Dokumentation erfolgt in der Superintendentur. Die Einsichtnahme erfolgt:

- für alle Beschäftigten im Kirchenbezirk im Haupt- und Nebenamt: durch die Ephoralsekretärin und den Superintendenten.
- für ehrenamtlich Mitarbeitende im Kirchenbezirk erfolgt die Einsichtnahme und Dokumentation durch die Ephoralsekretärin und die zuständigen Dienststellenleiter.

Ehrenamtliche, die in ihrer Kirchengemeinde oder an anderer Stelle bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, können eine Kopie bzw. Bestätigung des Protokolls der Einsichtnahme vorlegen.

Für Personen, die der Kirchenbezirkssynode angehören, gilt die Verpflichtung zum Erbringen des erweiterten Führungszeugnisses und Unterzeichnen des Verhaltenskodex in der laufenden Legislatur nicht, da diese Anforderungen zur Wahl noch nicht bestanden. Diese Ausnahmegenehmigung endet mit dem Ende der laufenden Legislaturperiode. Für die nächste Kirchenbezirkssynode ab 2027 gelten die Regelungen der Gewaltschutzverordnung der EVLKS zum Erbringen des erweiterten Führungszeugnis und Unterzeichnung des Verhaltenskodex.

Bei Neueinstellung muss innerhalb von drei Monaten eine Schulung zum Verhaltenskodex besucht werden und dieser dann unterschrieben werden.

5.2. Verhaltenskodex und Pflichten

Der Verhaltenskodex der EVLKS⁴ dient als Orientierungsrahmen für einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander und ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Einhaltung des Verhaltenskodex bietet Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Schutz vor Übergriffen und Mitarbeitenden Schutz vor falschem Verdacht.

Alle beim Kirchenbezirk haupt- und nebenamtlich Angestellten sowie alle dort ehrenamtlich Tätigen müssen den Verhaltenskodex mit seinen Pflichten unterzeichnen. Dies geschieht nach einer Schulung. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird der Personalakte beigefügt. Für Ehrenamtliche erfolgt die Dokumentation und Ablage gesondert in der Superintendentur.

Ehrenamtliche, die in ihrer Kirchengemeinde bereits den Verhaltenskodex unterschrieben haben, können eine Kopie bzw. Bestätigung dessen vorlegen.

Bei Neueinstellungen (Haupt- und Ehrenamtliche) muss innerhalb von 3 Monaten eine Schulung durchgeführt werden.

⁴ Anhang Seite 15 und 16

5.3. Verhaltensampel

Für den Umgang miteinander spiegelt eine Verhaltensampel⁵ erwünschtes und unerwünschtes Verhalten. Deren Aufzählungen sind niemals vollständig. Die Verhaltensregeln dienen der Grenzziehung. Eine regelmäßige Ergänzung und Überprüfung ist wichtig.

Sie bezieht sich zum einen auf den Umgang der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen untereinander. Zum anderen bezieht sie sich auf den Umgang von haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden.

5.4. Präventive Strukturen

5.4.1. Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung

Für den Bereich der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung sind folgende Schutzfaktoren vor grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten vorhanden:

- Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist wesentliches Qualitätsmerkmal der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und ist Teil des Berufsverständnisses der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Im Rahmen von Fortbildungen werden hauptamtlich Mitarbeitende regelmäßig zum angemessenen Umgang mit Minderjährigen, zum Umgang mit Grenzverletzungen und zur Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Für Ehrenamtliche ist die Schulungen Teil der Jugendleiter- und Kinderleiter- Ausbildung, die im Kirchenbezirk angeboten werden.
- Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit und deren Grenzen bewusst.
- Mitarbeitende im Religionsunterricht unterstehen zusätzlich den Schutzkonzepten und jeweiligen Vorschriften für öffentliche Schulen im Freistaat Sachsen.
- Durch das Schutzkonzept des Kirchenbezirks gibt es ein Bewusstsein der Mitarbeitenden darüber, was Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt begünstigen kann und wie dem vorgebeugt werden soll.
- Mit der Ernennung des Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks ist ein Ansprechpartner benannt und öffentlich bekannt.
- In den einzelnen Bereichen und Untergliederungen des Kirchenbezirkes gibt es Konzeptionen, die grundlegend für das Miteinander sowie das pädagogische Handeln sind. Teil dieser Konzeptionen ist auch ein sexualpädagogisches Konzept, um selbst handlungssicherer zu werden und Schutzbefohlenen Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit in diesem Bereich zu ermöglichen. Es gilt in der alltäglichen Bildungsarbeit mit und für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen.

5.4.2. Alle anderen Arbeitsstellen des Kirchenbezirkes

Für alle anderen Arbeitsstellen des Kirchenbezirkes sind folgende Schutzfaktoren vor grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten vorhanden:

- Ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz ist wesentliches Qualitätsmerkmal des Arbeitsklimas und des Miteinanders.
- Im Rahmen von Fortbildungen werden hauptamtlich Mitarbeitende regelmäßig zum angemessenen Umgang mit Grenzverletzungen und zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt geschult.

⁵ Anhang Seite 17 und 18

- Durch das Schutzkonzept des Kirchenbezirks gibt es ein Bewusstsein der Mitarbeitenden darüber, was Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt begünstigen kann.
- Mit der Ernennung des Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks ist ein Ansprechpartner benannt und öffentlich bekannt.

5.4.3. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Eine beteiligungsorientierte Einrichtung erleichtert Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen den Zugang zu Kinder- und Grundrechten. Sie werden ermutigt, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.

Partizipation bewirkt, dass das Machtgefälle von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gegenüber Mitarbeitenden verringert wird. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene werden kritikfähig und können sich äußern, wenn ihre Rechte verletzt werden. Die Hierarchie wird flacher und Strukturen werden transparent. Das macht es für Täterinnen und Täter schwerer, übergriffig zu werden und Gewalt auszuüben.

Themen der Partizipation werden alters- und entwicklungsabhängig eingebracht. Es gilt adäquat professionell und empathisch zu handeln.

Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen.

Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Mitarbeitenden Voraussetzung, damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können.

Kinder, Jugendliche, Eltern und Schutzbefohlene werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen.

Das Vorgenannte ist auch für das Verhältnis Dienstgeber und Vorgesetzte zu Angestellten und ehrenamtlich Tätigen gültig.

5.4.4. Sexualpädagogisches Konzept

5.4.4.1 Grundsätzliches

Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins. Sie ist eine Lebensenergie, die in allen Phasen menschlichen Lebens, von Geburt bis ins hohe Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sie ist Bestandteil jeder menschlichen Identität. *Bedürfnisse, Gefühle (Lust, Liebe, Scham, Eifersucht, Neugier, Angst, Verletzlichkeit, ...), Grenzen, Respekt, Beziehung, Körperprozesse, Körperveränderung, Akzeptanz, Nähe, Energie, Identität, Ekstase, Geborgenheit, Körperwunsch, Familienplanung, ...*

Sexualität ist ein Thema für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis ins hohe Alter. Bei der Thematik Sexualität gibt es keinen neutralen Standpunkt. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen erfordert einen pädagogischen Umgang, dessen Basis ein reflektiertes Wissen bezüglich der eigenen Sexualität ist. Das Miteinander im Arbeitskontext bedarf einer guten, respektvollen zwischenmenschlichen Basis.

Sexuelle Bildung wirkt in verschiedene Richtungen: schafft Wissen, macht sprachfähig, benennt und verdeutlicht Rechte, sensibilisiert für Grenzen, fördert ein positives Selbstbewusstsein.

Ziel der sexuellen Bildung ist es, ...

- Wissen, Kompetenz und Klarheit zu erlangen, um auch Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einordnen zu können und übergriffiges, gewalttägiges Verhalten als solches zu identifizieren.
- altersgerechte Sprachfähigkeit zu üben, um sich artikulieren zu können und so Vertrauen in sich selbst zu stärken, und auch über heikle und schwierige Themen sprechen zu können.

- umfassende Selbstbestimmung für sich zu erreichen. Das gelingt durch Auseinandersetzung und Reflexion eigener und gesellschaftlicher Vorstellungen und Werte in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft und Familie.
- über Rechte zu informieren. Rechtebasierte sexuelle Bildung benennt deutlich sexuelle wie auch andere Schutzrechte und verdeutlicht die Balance zwischen Wünschen und Bedürfnissen einerseits und Grenzen andererseits.

5.4.4.2 Einbettung in Vorgaben und Gesetze

Generell sind Konzepte sexueller Bildung in einem Rechts- und Vorgabenrahmen eingebunden. Im Rahmenkonzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wurden für alle Bundesländer verbindliche Grundlagen für die sexualpädagogische Arbeit geschaffen.⁶

Über die ganzheitlichen Ansätze von BZgA und WHO⁷ hinaus sind die Zielrichtung von Sexualpädagogik in Gesetzen enthalten: §§ 11 SGB VIII, 22 SGB VIII, UN-Kinderrechtskonvention, IPPF-Charta.

Die gesetzlichen Grenzen sexualpädagogischer Angebote werden im Strafgesetzbuch (StGB) beschrieben: § 180 StGB – „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“ sowie § 13 StGB Garantenpflicht – „Bewahren vor Schaden“.

5.4.4.3 Praktische Umsetzung

Für die Arbeitsbereiche des Kirchenbezirkes Zwickau ergeben sich daraus folgende Schwerpunkte:

Bereich Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung:

- Unterstützung bzw. Weitervermittlung von Angeboten sexueller Bildung
- eigene Angebote bezüglich Prävention und sexueller Bildung (Rollenbilder, Körperwissen, Veränderungen in der Entwicklung, Grenzziehung gegenüber anderen)
- Bereitschaft und Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben

Konkret bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche unterstützt werden sollen:

- ein positives Körperbewusstsein aufzubauen
- partnerschaftliches Verhalten zu erlernen und zu praktizieren
- ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und die Anderer zu respektieren
- Selbstvertrauen und eine eigene sexuelle Identität zu entwickeln
- ein gleichberechtigtes Verhältnis aller anzustreben und zu pflegen
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen zu entwickeln
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in Medien zu finden

Bereiche Kirchenmusik, Superintendentur, Kassenverwaltung Zwickau, Kirchenbeirkssynode und alle Gremien des Kirchenbezirkes:

- Angebote bezüglich Prävention (Rollenbilder, Grenzen gegenüber anderen, Verhaltenskodex der EVLKS, Unterstützung und Fortbildung)
- Bereitschaft und Kompetenz, Fragen und aktuelle Themen aufzugreifen und (sexual-)pädagogische Antworten zu geben

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen in ihrer Lebenspraxis und -gestaltung sowie im beruflichen Umfeld Gleichberechtigung, Anerkennung anderer Lebensweisen, Akzeptanz der anderen Personen mit ihren Identitäten sowie Grenzachtung gegenüber anderen verstetigen.

⁶ Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der BZgA in Abstimmung mit den Bundesländern. 2014

⁷ Weltgesundheitsorganisation, 2011

5.4.5. Schutz in der digitalen Welt

Die digitale Welt birgt für alle sie nutzenden Personen Risiken. Diese sollen nach Möglichkeit für die Mitarbeitenden und Adressaten der Veranstaltungen des Kirchenbezirkes minimiert werden.

Folgende Schutzmaßnahmen werden angewendet:

- In allen Schulungen wird das Thema „Schutz in der digitalen Welt“ angesprochen und auf Risiken und Schutzmöglichkeiten hingewiesen (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten).
- Im jeweiligen veranstaltungsspezifischen Schutzkonzept muss das Thema zielgruppenorientiert bedacht werden (z.B. Handynutzung, Thematisierung der eigenen Online-Präsenz u.a.).
- Datenschutz und Persönlichkeitsrechte für die Herstellung und Verbreitung von Bildern werden eingehalten.
- Für die Social-Media-Präsenzen der einzelnen Arbeitsbereiche wird eine „Social-Media-Guideline“ entwickelt.

5.4.6. Vernetzung

Der Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes vernetzt sich mit verantwortlichen Multiplikatoren in den Kirchengemeinden/Gemeindeverbünden des Kirchenbezirkes, um ein flächendeckendes Netz zum Schutz vor Gewalt an Schutzbefohlenen im Kirchenbezirk zu etablieren.

Andererseits wird Kontakt zum Netzwerk Kindeswohl des Landkreises Zwickau gepflegt und deren Fortbildungs- und Vernetzungsangebote wahrgenommen.

Das Präventionsnetzwerk des Kirchenbezirkes ist Teil der landeskirchlichen bzw. EKD-weiten Präventionsarbeit.

So wird mit den verschiedenen Ebenen eine Zusammenarbeit in Sachen Gewaltschutz aufgebaut.

5.5. Fortbildung

Mitarbeitende im Kirchenbezirk sollen sich entsprechend den Arbeitsprofilen in Sachen Umgang mit Grenzen, Gewaltschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt fort- bzw. weiterbilden.

Die Angebote der Fachstelle Prävention der EVLKS werden vom Präventionsbeauftragten genutzt und professionell für die Multiplikatoren des Kirchenbezirkes aufbereitet.

Fortbildungsangebote der Fachstelle Prävention der EVLKS sind für den Präventionsbeauftragten verpflichtend.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende finden Schulungen zum Thema Grenzverletzungen und Kinder- und Jugendschutz statt. Regelmäßig werden mit ihnen die Elemente des Schutzkonzeptes thematisiert, ihre Wirksamkeit geprüft und, wenn notwendig, aktualisiert.

Nach dem Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes werden alle drei Jahre mit haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden die einzelnen Elemente des Schutzkonzeptes evaluiert. Dadurch wird es einerseits in Erinnerung gerufen. Andererseits wird durch die Rückmeldungen die Wirksamkeit der einzelnen Abschnitte gegebenenfalls überarbeitet bzw. aktualisiert.

6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge sind sachlich zu analysieren und Fehler werden behoben.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung im Kirchenbezirk nicht zufrieden sind, haben die Möglichkeit sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein geregeltes Verfahren und entsprechende Vorlagen.

Alle Mitarbeitenden sollen mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden. Diese Person ist als Meldende namentlich bekannt. Im Verlauf der Fallklärung kann diese anonymisiert benannt werden. Anonymen Meldungen von Verdachtsfällen kann nur begrenzt nachgegangen werden. Unser Beschwerdesystem soll die Qualität des professionellen Handelns verbessern und Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten schützen. Das Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden im Kirchenbezirk. Es schafft transparente und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Allgemeine Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden vom Superintendenten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen ist besondere Sensibilität erforderlich. Sie suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan für solche Fälle bestimmt hat.

In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** sind die Vertrauenspersonen des Kirchenbezirkes unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Handlungsleitfaden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen.⁸

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Handlungsleitfadens der EVLKS und bei Minderjährigen auch des Verfahrens des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII gehandelt werden.

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EVLKS und staatliche Stellen.

7. Verdacht, Fallklärung und Intervention⁹

7.1. Verdachtseinschätzung

Jede Meldung von Grenzen verletzendem Verhalten wird ernst genommen. Ein Interventionsteam wird jeden Fall einschätzen und entsprechend handeln.

Grundsätzlich gilt:

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an den Präventionsbeauftragten wenden. Er berät bei Verdachtsfällen, die nicht kirchliches Personal

⁸ https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Broschuere-Handlungsleitfaeden-24-web.pdf

⁹ https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Broschuere-Handlungsleitfaeden-24-web.pdf

betreffen (z.B. Gewalt in Familien, Gewalt im sozialen Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen). Ist kirchliches Personal involviert ist die Meldestelle der EVLKS zu informieren.

7.2. Meldung eines Verdachtes

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichend Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Landeskirche. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder den Präventionsbeauftragten.

Jede Meldung wird – auf Wunsch anonymisiert – dokumentiert (Punkt 6, Absatz 3 gilt).

7.3. Kindeswohlgefährdung

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Kirchenbezirk Zwickau bzw. des Landkreises Zwickau oder eines anderen befähigten Trägers hinzugezogen werden.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist externe Beratung zur Verdachtsklärung grundsätzlich notwendig. Dafür stehen verschiedene Fachkräfte im Landkreis zur Verfügung.

7.4. Intervention

7.4.1 Zuständige Stelle

Mit der Meldung wird der Verdacht der zuständigen Stelle bekannt. Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls. Innerhalb des Kirchenbezirkes sind die Abteilungsleiter zuständig.

7.4.2 Kriseninterventionsteams des Kirchenbezirk Zwickau

Im Kirchenbezirk Zwickau gibt es einen Präventionsbeauftragten. Er hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Er darf zugleich im Kriseninterventionsteam mitwirken.

Die Zuständigen agieren in einem Verdachtsfall im Team, das je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündelt. Die Zuständigen sind in der Tabelle „Zuständige Personen“ inklusive Kontaktdaten aufgeführt (Seite 3).

Das Interventionsteam ist beratende Instanz und grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig.

Die Zusammensetzung des Interventionsteams ist, unabhängig möglicher Verdachtsfälle, wie folgt festgelegt, damit bei einer Meldung das Team unverzüglich zusammentreten kann.

Das **Interventionsteam** soll aus mindestens 3 Personen bestehen.

Grundsätzlich gehören diesem Team an:

Superintendent, Präventionsbeauftragter, Dienststellenleiter für den betreffenden Fall. (Arbeit mit Kindern: Bezirkskatechet, Arbeit mit Jugendlichen: Jugendwart/Jugendpfarrer, ...)

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende/Ehrenamtliche sind zusätzlich hinzuzuziehen: Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche, Leiter des Regionalkirchenamtes, Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Sind Minderjährige betroffen, ist ZUSÄTZLICH einzubeziehen: Insofern erfahrene Fachkraft („InsoFa“)

8. Rehabilitierung

8.1. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.

Zu dieser **Rehabilitierungsstrategie** gehören

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung am selben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und der dahinter liegenden Gründe der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldefall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

8.2. Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen. Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls vom Träger zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

9. Schlussbestimmung

Dieses Schutzkonzept unterliegt einem immerwährenden Prozess und wird den sich wechselnden Gegebenheiten angepasst. Der Präventionsbeauftragte ist für die Aktualisierung und Evaluation verantwortlich.

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gremien und Beiräten des Kirchenbezirkes Zwickau zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung bekannt gemacht. Sie geben es ihrer Mitarbeiterschaft (hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Dieses beschlossene Schutzkonzept dient als rechtsverbindliches Konzept für die Erstellung veranstaltungsbezogener Schutzkonzepte, die vom Kirchenbezirk verantwortet werden.

Das Schutzkonzept des Kirchenbezirkes wird digital und als Printmedium veröffentlicht sowie auf der Website des Kirchenbezirkes bekannt gegeben.

Das vorliegende Schutzkonzept des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Zwickau tritt mit Beschluss der Kirchenbezirkssynode vom 24. November 2025 in Kraft.

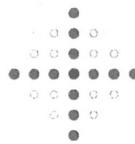
Datum: 24.11.2025

Unterschrift Vorsitzender der Bezirkssynode des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Zwickau
gez. Andreas Mühler

Unterschrift Superintendent des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Zwickau
gez. Harald Pepel

Anhang

Verhaltenskodex I



Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Anlage 1 (zu § 3 GewSchVO)

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
 2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttägiges verbales und non-verbales Verhalten. Ichachte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
 3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
 4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
 5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbefürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
 6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
 7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
 8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
 9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
 10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.
- Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.
- Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Verhaltenskodex II

Anlage 2 (zu § 3 GewSchVO)

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Ablsinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsraubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Verhaltensampel

Umgang Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene untereinander

ROT - Dieses Verhalten ist immer falsch

- Intimsphäre nicht beachten
- persönliche Grenzen überschreiten
- Schmusen und Kuscheln, wenn jemand das nicht möchte
- an den Penis, die Hoden, den Po, die Vulva und die Brust fassen
- etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase, ins Ohr oder die Vagina stecken
- „Nein“, „Stopp“ oder körperliches Abwenden nicht respektieren
- aggressives Verhalten/Gewalt
- psychische Gewalt
- Anschreien
- Schlechtmachen (vor anderen)
- Diskriminieren (aufgrund von Aussehen, Verhalten, ...)
- Ausschließen
- körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen
- Betreten der Schlafräume nach der Nachtruhe
- Drogen konsumieren
- Fotografieren und Filmen von Kindern und Jugendlichen
- pornografische Produkte konsumieren
- sexistische und rassistische Gesänge

GELB - Dieses Verhalten ist nicht erwünscht, kann aber passieren.

- Auslachen
- Spitznamen geben, wenn jemand das nicht möchte
- nicht helfen, wenn jemand Hilfe benötigt
- nicht an Regeln und Hausordnung halten
- mit Lebensmitteln verschwenderisch, maßlos und respektlos umgehen

GRÜN - Dieses Verhalten ist richtig und wünschenswert.

- Respektvoller Umgang mit Kindern, Jugendlichen und gegenüber Mitarbeitenden
- Die Privatsphäre achten
- sich gegenseitig Helfen und Unterstützen
- körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis
- nachdrücklich „Nein“ oder „Stopp“ sagen können und sich verbal verteidigen, damit ihre Grenzen gegenüber anderen klar ist
- Hinschauen
- wohlwollende und wertschätzende Sprache
- Konflikte ohne Gewalt lösen

Umgang Mitarbeitende mit Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen/anderen Mitarbeitenden

Die folgende Verhaltensampel wirkt in zwei Richtungen: Mitarbeitende gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden. Sie soll vor Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden schützen.

ROT - Dieses Verhalten ist immer falsch. Dafür können Mitarbeitende angezeigt und bestraft werden.

- alle Formen sexueller Grenzverletzungen/Gewalt
- Intimsphäre missachten
(falsches Nähe-Distanz-Verhalten wie Umarmen, „körpernahe“ Begrüßung, auf den Schoß nehmen, an Penis, Hoden, Po, Vulva, Brust anfassen, etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase oder ins Ohr, die Vagina stecken, Streicheln, Küssen, Kosenamen verwenden)
- Aggressives Verhalten/Gewalt
(Schlagen, Schubsen, am Arm ziehen, körperliche Misshandlung, körperliche Strafen, Einsperren)
- Misshandeln Psychische Gewalt oder Angst machen (Drohen, Anschreien, Quälen, Bloßstellen, Vorführen, grundlos Beschuldigen, Beleidigen, Demütigen, Erniedrigen, Abwerten, Ignorieren)
- Diskriminieren (Rassismus, Sexismus, ...)
- Zimmer ohne Anklopfen betreten - Privatsphäre nicht beachten
- Bedürfnisse missachten
- Dusch- und Waschräume ohne Anklopfen betreten
- Privatsphäre nicht beachten
- Vertrauen brechen, Schweigepflicht brechen
- körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen
- Verhaltensweisen, die die Würde verletzen
- Stopp-Signal nicht beachten
- Diebstahl
- Kinder und Jugendliche mit dem privaten Handy fotografieren
- kein kindgerechter/jugendgerechter Medieneinsatz (Filme, Videospiele, Bücher)
- Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne Fotoerlaubnis in soziale Netzwerke oder ins Internet stellen
- Aufsichtspflicht verletzen
- Drogen und Alkohol während der Aufsichtspflicht konsumieren
- Kontakte zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste mit dem privaten Handy

GELB - Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich. Es ist nicht erwünscht, kann aber passieren.

- respektloses Verhalten
- Unachtsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen
- sozialer Ausschluss
- räumliche Isolation
- Auslachen
- Schadenfreude
- lächerlich machen
- ironische Sprüche
- Stigmatisieren
- keine Regeln festlegen
- willkürlich Regeln ändern
- autoritäres Verhalten
- nicht ausreden lassen
- nicht zuhören
- grobes Festhalten
- Überforderung/Unterforderung der Kinder und Jugendlichen
- Wecken mit Körperkontakt (über Schulterbereich hinaus)
- Körperkontakt bei psychischen und physischen Notsituationen
- Absprachen nicht einhalten
- Beleidigen
- bewusstes wegschauen
- Absprachen nicht einhalten
- Beleidigen, Anschnauzen
- Bewusstes wegschauen
- Loben und Belohnen ohne Sachbezug
- Aggressionen in Wort/Tat

GRÜN - Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und wünschenswert, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- eine Kultur der Achtsamkeit leben
- positive Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen
- wertschätzender Umgang
- Respekt haben und fair sein
- aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Gefühlen Raum geben und ernst nehmen
- persönlicher Umgang und emotionale Nähe (soweit persönliche Grenzen nicht überschritten werden)
- positives Menschenbild
- Ausreden lassen
- Zuhören
- vorbildliche Sprache – höflich, wohlwollend und wertschätzend
- Spitznahmen nur mit Einverständnis verwenden
- verlässliche Strukturen
- gutes Vorbild sein
- konsequent sein
- Dusch- und Waschräume nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten
- Fotografieren und Filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und nur mit dienstlichen Fotoapparaten/Handys
- Kindern und Jugendlichen das Rauchen verbieten
- Zeit und Geduld haben
- Etwas mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- sich an die Regeln halten
- Absprachen einhalten
- Verbieten, anderen zu schaden
- nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen handeln – es sei denn sie gefährden sich oder andere
- bei Bedarf trösten (auf Nähe-Distanz achten)
- Zimmer nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten

Potential- und Risikoanalyse Schutzkonzept Kirchenbezirk Zwickau

Häuser/Räumlichkeiten – Kassenverwaltung, Lothar-Streit-Str. 19, Zwickau

Kassenverwaltung Zwickau, Lothar- Streit-Straße 19, Zwickau	Positive Gegebenheiten	Welche Risiken bestehen?	Maßnahmen zur Abwendung von Risiken
Treppenhaus	Breite Treppen, verschlossen, nur durch Klingel und Anmeldung zu öffnen	Mögliche unbekannte Personen durch Rechtsanwaltskanzlei in 3. Etage	Einlass nur nach Anmeldung (Klingel) bzw. Nachfragen
Büros 1. Etage mit Küchenbereich	Großräumig, hell, viel Platz		
Toiletten	Getrennt, durch Milchglasscheiben nicht einsehbar von Außen	Damentoilette ist das „BESETZ“ von außen nicht erkennbar	Reparatur durch technisches Personal
Büros 2. Etage mit Küchenbereich	Großräumig, hell, viel Platz		
Toiletten	Getrennt, durch Milchglasscheiben nicht einsehbar von Außen		
Außenbereiche/Garten	Großräumig, keine versteckten Ecken, alles einsehbar.		

Fazit: das alte villenähnliche Haus bietet mit seinen 3 Etagen sichere Gegebenheiten für alle Beschäftigten. Da das Gebäude verschlossen und nur durch Anmeldung bzw. Klingeln betretbar ist, sind Unbefugte nicht anzutreffen. Die Räumlichkeiten für die Kassenverwaltung sind einem sehr guten Zustand, welcher sichere Verhältnisse für alle Anwesende bereit hält.

weitere Fragen zu den Häusern:

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche? - nein

Gibt es Räume, in die man sich zurückziehen kann? - Abstell- (Putz-)kammer

Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen? - Ja

Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen? - Ja

Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben?

- Reinigungskräfte einmal pro Woche, durch Einlass per Klingel

Werden Besucher und -innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - Ja

Werden die Räumlichkeiten vermietet? - nein

Außenbereich

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? - nein

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? - ja (im Hinterhaus wohnen Mieter, ReA-Kanzlei, offenes Tor)

Werden Personen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - ja

Gibt es öffentlich nutzbare Teilbereiche auf dem Gelände? - nein

weiteres: Gibt es Situationen im Arbeitsalltag, die Sie als unangenehm empfinden? - nein

Häuser/Räumlichkeiten - Superintendentur, Domhof 11, Zwickau

Superintendentur, Domhof 11, Zwickau	positive Gegebenheiten	Welche Risiken bestehen?	Maßnahmen zur Abwendung von Risiken
Büros Erdgeschoss	großräumig, abschließbar		
Küche/Koperraum			
Bibliothek	nur mit Schlüssel aus der Suptur zu öffnen		
Toilette Erdgeschoss	Milchglasscheiben, abschließbar, Außentür nur mit Schlüssel aus der Suptur zu öffnen		2. Schlüssel wäre sinnvoll
Büros 1. Etage	großräumig, abschließbar		
Toilette 1. Etage	Milchglasscheiben, abschließbar		
Tagungsraum, 1. Etage			
Küche, 1. Etage			
Kopier-/Technikraum		Licht durch Bewegungsmelder, geht zu schnell aus	Manueller Lichtschalter sinnvoll
Treppenhaus	gut beleuchtet	zu Öffnungszeiten offen zugänglich	Bewegungsmelder wäre sinnvoll
2. Etage		unverschlossen	Sollte abgeschlossen sein
Keller		offen, verwinkelt	sollte abschließbar sein.
Außenbereiche/Garten	offenes Gelände	Tagsüber offen zugänglich	

Fazit: Das denkmalgeschützte Haus ist bis 2022 neu umgebaut und saniert worden. Helle, großräumige Büros stehen zur Verfügung und bietet sichere Gegebenheiten für alle Beschäftigten.

Das Gebäude ist zu Öffnungszeiten für Publikumsverkehr offen. Eine Klingelanlage ist vorhanden und könnte bei unsicheren Lagen genutzt werden.

Es gibt Kleinigkeiten, denen durch geringfügige Änderungen Abhilfe geschaffen werden kann.
Ein Kellerraum wird noch durch Gaststätte genutzt.

weitere Fragen zu den Häusern:

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche? - nein

Gibt es Räume, in die man sich zurückziehen kann? - nein

Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert? - ja

Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen? - ja

Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen? - ja

Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben (z.B. Hausmeisterinnen, Reinigungskräfte, Ehrenamtliche, Besucher, ...)? - Reinigungsfirma nur zu Öffnungszeiten, wenn jemand da ist.

Werden Besucher und -innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - ja

Werden die Räumlichkeiten vermietet? - Ein Kellerraum durch benachbarte Gaststätte.

...

Außenbereich

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? - nein

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? - Tagsüber ja, abends abgeschlossen

Werden Personen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - ja

Werden Veranstaltungen auf dem Außengelände kontrolliert? -ja

Gibt es öffentlich nutzbare Teilbereiche auf dem Gelände? - nein

...

weiteres:

Gibt es Situationen im Arbeitsalltag, die Sie als unangenehm empfinden?

- wenn man allein im Büro ist und unbekannte Personen auftauchen – Abhilfe könnte das Verschließen der Außentür sein mit Zugang über Klingelanlage oder auch Absprache zur Änderung von Büro- und Öffnungszeiten

Mit welchen Personengruppen arbeiten wir? Welche Veranstaltungen verantworten wir?

Personen / Veranstaltung	Arbeitsbereiche	Welche Risiken kann daraus entstehen?	Maßnahmen zur Prävention und Abwendung von Risiken
hauptamtlich Angestellte	Superintendentur, Kassenverwaltung, KJB		Schulungen Verhaltenskodex
Ehrenamtliche	KJB, KBV, Kbz-Synode		Schulungen Verhaltenskodex
Kinder, Jugendliche	KJB + Schule		Schutzkonzept
Jugendchöre	KJB		Schutzkonzept
Andere Schutzbefohlene	alle		Schutzkonzept
Anvertraute Menschen in Seelsorge/Beratung	alle		Schutzkonzept
Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche, Ehrenamtliche	KJB, Superintendentur		Schutzkonzept
Veranstaltungen durch Kirchenbezirk (Tagungen, Fortbildungen, ephorale Veranstaltungen, ...)	KJB, Superintendentur		Schutzkonzept
Finden Übernachtungen statt?	Teilweise durch KJB, Fortbildungen, Tagungen		Schutzkonzept

Die verschiedenen Arbeitsbereiche haben Personen mit besonderem Schutzbedarf besonders im Blick und sorgen für sichere Verhältnisse für alle Beteiligten. Personen mit besonderen Hilfebedarfen kann auf Wunsch Unterstützung organisiert werden.